

Stellplatzbreite bei Senkrechtaufstellung

Richtlinie: [OIB-Richtlinie 4](#)

Punkt: 2.10.4, Tabelle 2

Frage:

Kann die erforderliche Stellplatzbreite bei Senkrechtaufstellung von 2,50 m gemäß Tabelle 2 der OIB-Richtlinie 4 im Sinne eines gleichwertigen Abweichens auf 2,30 m reduziert werden, wenn die Kraftfahrzeuge wechselweise richtungsgebunden mit einem gemeinsamen Bereich zum Ein- und Aussteigen angeordnet werden und die Stellplätze dementsprechend markiert sind?

Antwort:

Ja, die Gleichwertigkeit ist jedoch im Einzelfall nachzuweisen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- Der Verwendungszweck der Garage, wobei der Einsatzbereich der richtungsgebundenen Anordnung der Kraftfahrzeuge auf Garagen für ortskundige Dauerparker, z.B. Wohngaragen im Sinne der RVS 03.07.32 beschränkt ist.
- Die richtungsgebundene Anordnung der Kraftfahrzeuge in der Garage und der gemeinsame Bereich zum Ein- und Aussteigen sind in den Einreichplänen darzustellen und bei den Stellplätzen zu markieren.
- Die Stellplatzbreite samt gemeinsamen Bereich zum Ein- und Aussteigen darf durch Einbauten wie z.B. Säulen oder Wandscheiben nicht eingeschränkt werden.
- Randparkplätze am Ende einer Fahrgasse, die durch eine Wand begrenzt sind, müssen mindestens 2,50 m breit sein.

Source URL: <https://www.oib.or.at/de/faqs/stellplatzbreite-bei-senkrechtaufstellung>